

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

WEISSE MAPPE 2026



Niedersachsen

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge der WEISSEN MAPPE sind die Antworten der amtierenden Landesregierung auf die in der ROTEN MAPPE des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) zusammengestellten Fragen, Berichte und Beiträge des gleichen Jahres an die Landesregierung.

Die WEISSE MAPPE* 2026

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2026 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

überreicht vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen in der Festversammlung des 105. Niedersachsentages am Sonnabend, 30. Mai 2026, in Holzminden

– Redaktionsschluss am 15. April 2026 –

Die WEISSE MAPPE ist kostenlos beim NHB erhältlich. Alle Ausgaben seit 1976 stehen auch als Download auf der Website des NHB zur Verfügung: <https://niedersaechsischer-heimatbund.de/publikationen/rote-mappe-weisse-mappe/>.

Redaktion: Florian Friedrich (verantwortlich), Dr. Tobias von Willisen

Layout: Marie-Theres Horowski (Terapix - Internet- & Marketingagentur)

* Die WEISSE MAPPE erscheint seit 1976. Ihr Titel ist in allen Schreibweisen und Wortverbindungen geschützt.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE	4
"Auricher Erklärung" zum Denkmalschutz (101/26)	4
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	4
Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) (201/26)	4
Radwegebau und Straßengehölze im Konflikt (202/26)	4
Nachfahrverbot für Mähroboter (203/26)	6
Gefährdete Naturhöhlen in Niedersachsen (204/26)	6
Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald (205/26)	7
Abschätzung der Folgen von Projekten für das Weltnaturerbe (206/26)	7
Keine Entwarnung für das UNESCO-Weltnaturerbe! (207/26)	7
Schutz des Weltnaturerbegebietes (208/26)	8
Rohstoffgewinnung unterhalb und in der Nähe des Weltnaturerbegebietes (209/26)	8
Schwermetallgehalte im Blut der Harzer Bevölkerung (210/26)	9
Gefahrenpotential an den Flotations-Absetzbecken auf dem Bollrich in Goslar (211/26)	10
Forderung nach einem niedersächsischen Findlingskataster (212/26)	10
KULTURLANDSCHAFT	11
Gesamträumliches Schutzkonzept für die Südharter Gipskarstlandschaft (251/26)	11
Großflächige Fotovoltaik-Anlagen in der Kulturlandschaft (252/26)	11
DENKMALPFLEGE	13
Gärten sind kein Wald (301/26)	13
Cäcilienbrücke in Oldenburg, ein Nachruf (302/26)	13
Jagdschloss Göhrde, ein andauernder Verfall (303/26)	14
Abriss der ehemaligen Zigarren- und Tabakfabrik Zellerfeld droht (304/26)	14
Oberharzer Bergwerksmuseum in Not (305/26)	14
Appell „Kirchen für das Gemeinwohl öffnen und erhalten“ (306/26)	15

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN	16
Zur Lage der Archive (401/26)	16
Digitalisierung der niedersächsischen Flurnamensammlung (402/26)	16
NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH	17
Landesweite Niederdeutschmittel verstetigen (501/26)	17
Ausbau von TV- und Rundfunkangeboten in niederdeutscher Sprache — Vertretung der Sprechergemeinschaft Niederdeutsch im Rundfunkrat (502/26)	17

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.heimatniedersachsen.de
Interims-Geschäftsführer: Florian Friedrich, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Auricher Erklärung Denkmalschutz

101/26

Das Land teilt die Bewertung des NHB, dass die in § 21 NDSchG beschriebenen Aufgaben des NLD keineswegs entbehrlich sind. Die Führung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale, die Durchführung von Restaurierungen und Grabungen sowie die Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen sind wichtige Aufgaben, die ergänzt werden durch die fachliche Beratung des NLD von Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden sowie insbesondere Eigentümern und Besitzern von Kulturdenkmälern.

Ferner teilt es die Auffassung, dass die Zweistufigkeit des Gesetzesvollzugs sich bewährt hat. Die Feststellung des

NHB, dass es sich beim Denkmalschutz materiell um eine Landesaufgabe handele, an deren Erfüllung die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis mitwirken, trifft ebenfalls zu. Schließlich ist es richtig, dass es sich beim NLD um eine reine Fachbehörde handelt.

Unabhängig davon beziehen sich die Kommunen auf teilweise in der täglichen Praxis entstandene Wechselwirkungen zwischen Denkmalfach- und Denkmalschutzbehörden, die dem Geist der zweistufigen Verwaltung widersprechen. Daher plant die Landesregierung, dem Gesetzgeber zeitnah Präzisierungen und zeitgemäße Anpassungen am Denkmalschutzgesetz vorzuschlagen, um den berechtigten Anliegen der Kommunen Rechnung zu tragen.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Novellierung des Niedersächsischen Wasser- gesetzes (NWG)

201/26

Der NHB begrüßt in seiner Stellungnahme den aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des NWG. Vor dem Hintergrund der in Folge steigender Temperaturen und veränderter Niederschläge steigender Wasserbedarfe und zugleich sinkender Grundwasserspiegel sollten diese Änderungen zeitnah durch entsprechende Erlasse und Verordnungen umgesetzt werden.

Weiter fordert der NHB die Landesregierung auf, im Rahmen der Novellierung des NWG näher bezeichnete Maßnahmen zum Schutz der Wasserressourcen zu berücksichtigen.

Der von der Landesregierung Ende des vergangenen Jahres beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung wird derzeit im Landtag beraten. Dieser Entwurf deckt die vom NHB geforderten Punkte im Wesentlichen ab. In der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 19/9248) wird zu Anlass und Ziel des Gesetzes sowie seinen wesentlichen Inhalten Folgendes ausgeführt:

„Infolge des Klimawandels steht die Wasserwirtschaft vor großen Herausforderungen. Ändert sich das Klima, hat dies Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Gewässerqualität. Neben zunehmenden Starkregen- und damit Hochwasserereignissen sind Trockenheit, niedrige Wasserstände und damit zunehmende Konkurrenzen um die Ressource Wasser die Folgen. Der Gesetzesentwurf soll Instrumente bereitstellen, um die Wasserwirtschaft in die Lage zu versetzen, den vorgenannten Herausforderungen besser begegnen zu können. Dies erfolgt durch eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), die den Schwerpunkt des Gesetzesentwurfs bildet (Artikel 1).

Dem vorgenannten Ziel sollen u.a. eine Regelung zur Zulässigkeit von Bewilligungen zur Grundwasserentnahme (§ 5 Abs. 4 NWG), eine Regelung zur Stärkung von Beregnungsverbänden (§ 12 NWG), verschiedene Regelungen zur Einschränkung zulassungsfreier Wasserentnahmen (§§ 36 und 86 NWG) sowie zur Einschränkung von Wasserentnahmen insbesondere in Trockenperioden (§ 128 Abs. 3 NWG), eine klarstellende Regelung bezüglich der Rückhaltung von Wasser im Rahmen der Gewässerunterhaltung (§ 61 NWG), ein Abschlag für Waldflächen bei Beiträgen für Unterhaltungsverbände (§ 64 Abs. 1 NWG), die Einführung eines abgabenrechtlichen Instrumentes zur besseren Steuerung des Wasserverbrauchs (§ 88 a NWG) sowie die Einführung eines neuen satzungsrechtlichen Instrumentes zur Verbesserung der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 96 Abs. 4 NWG) dienen.“

Zu dem Gesetzesentwurf hat eine umfangreiche Verbandsbeteiligung stattgefunden, in deren Rahmen u.a. auch der NHB Stellung genommen hat. Grundsätzlich wurde der Gesetzesentwurf seitens des NHB begrüßt. Zu näheren Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung Bezug genommen.

Angesichts der laufenden parlamentarischen Beratungen sieht die Landesregierung von einer weiteren Stellungnahme zu den jetzt erhobenen Forderungen des NHB ab.

Radwegebau und Straßengehölze im Konflikt

202/26

Zu Frage 1.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) wird sich auch weiterhin für die Einwer-

bung von für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Stellen einsetzen und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) auch zukünftig bei der Bewältigung des Fachkräftemangels unterstützen. Dies betrifft auch das wichtige Feld des Ausbaus von Radwegen.

Zu Frage 2.

Um den Straßenbau als Berufsfeld attraktiver zu machen, setzt die NLStBV auf ein breites Maßnahmenpaket zur Gewinnung und Begeisterung potenzieller Nachwuchskräfte.

Die NLStBV präsentiert sich auf Ausbildungs- und Studienmessen sowie auf der IdeenExpo als moderne und zukunftsorientierte Arbeitgeberin. Dadurch gelingt es, junge Menschen für technische und verwaltungsbezogene Berufsbilder im Straßenbau zu interessieren.

Ein vielfältiges Spektrum an Ausbildungs- und Studienangeboten eröffnet Bewerberinnen und Bewerbern unterschiedliche Wege für einen Einstieg in die NLStBV. Hierzu gehörten u.a. die Ausbildung zum Straßenwärter, Traineeprogramme im Bauingenieurwesen, duales Studium im Bauingenieurwesen, Stipendien für Studierende des Bauingenieurwesens etc.

Mit der gezielten Präsenz auf Social Media Plattformen macht die NLStBV auf berufliche Chancen, Ausbildungsangebote und spannende Projekte im Berufsfeld des Straßenbaus aufmerksam.

Zu Frage 3.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht vor, dass Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden können. Der Schutz kann sich für den Bereich des Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Alleenbestand erstrecken (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Von der Ermächtigung des § 29 Abs.3 BNatSchG, einen generellen landesrechtlichen Schutz von Alleen zu etablieren, hat Niedersachsen keinen Gebrauch gemacht. Eine pauschale landesweite Unterschutzstellung, ohne Betrachtung des Einzelfalls, wird von der Landesregierung nicht für sinnvoll erachtet.

Schließlich können besonders schützenswerte und schutzbedürftige Alleen in Niedersachsen unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) im Einzelfall von der Gemeinde per Satzung und im Übrigen durch die Untere Naturschutzbehörde per Verordnung (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden.

Wenngleich Alleen in Niedersachsen nicht generell dem speziellen Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile unterliegen, so hat der Landesgesetzgeber mit Änderung des NNatSchG zum 01.01.2021 für einen verbesserten Schutz von Alleen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen

und sonstigen Feldhecken gesorgt, in dem diese in die Positivliste der Landschaftselemente in § 5 NNatSchG aufgenommen wurden. Dadurch wird ausdrücklich klargestellt, dass ihre Beseitigung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung in der Regel einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darstellt, was dazu führt, dass die zuständigen Behörden die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihrem Folgebewältigungsprogramm (u.a. Kompensationsverpflichtungen) grundsätzlich anzuwenden haben.

Zu Frage 4.

Aufgrund der unter 3. geschilderten allgemeinen Verbesserung des Alleenschutzes in Niedersachsen seit dem Jahr 2021 wird seitens der Landesregierung aktuell keine Notwendigkeit dafür gesehen, Alleen in Niedersachsen zusätzlich generell unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

Zu Frage 5.

Um Nachpflanzungen schneller umzusetzen und gleichzeitig Baumschutz, Verkehrssicherheit, Klimaschutz sowie den Radwegebau besser miteinander zu verzahnen, ergreift das Land eine Reihe aufeinander abgestimmter Maßnahmen:

Beschleunigte Standortfindung durch digitale Werkzeuge

Da Nachpflanzungen aus verschiedenen Gründen, wie z.B. der Verkehrssicherheit, nicht am ursprünglichen Entnahmestandort möglich sind, müssen alternative Standorte geprüft werden. Hierzu setzt die NLStBV eine geodatenbasierte Arbeitshilfe ein, in der Entnahmestandorte, Bestandslücken, potenzielle Ersatzstandorte sowie deren aktueller Status erfasst und dargestellt werden. So können in der Ausschreibungsphase geeignete Standorte für Nachpflanzungen in räumlicher Nähe schneller identifiziert und festgelegt werden.

Sicherstellung der Finanzierung

Für eine zügige Umsetzung von Nachpflanzungen ist die kontinuierliche Verfügbarkeit von Finanzmitteln entscheidend. Die NLStBV stellt daher ergänzend Haushaltsmittel bereit. Diese Mittel können u.a. für Ersatz- und Neupflanzungen hinter Fahrzeug Rückhaltesystemen eingesetzt werden, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erneuert oder nachgerüstet werden.

Verzahnung von Radwegebau, Klimaschutz und Baumerhalt durch innovative Bauweisen

Um beim Neubau von Radwegen den Bestandserhalt von Straßenbäumen zu verbessern und Schäden durch Wurzeleinwuchs vorzubeugen, hat die NLStBV eine neuartige alternative Bauweise entwickelt und erprobt. Die bisherigen gutachterlichen Nachuntersuchungen zeigen sehr po-

sitive Ergebnisse. Daher wird diese Bauweise aktuell in die Regelwerksarbeit der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) eingebracht. Eine positive Bewertung könnte dazu führen, dass die Bauweise in bestehende oder neue bundesweit gültige technische Regelwerke aufgenommen und damit als Standard etabliert wird.

Fachqualifizierung zum nachhaltigen Umgang mit Straßenbäumen

Zur langfristigen Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit Straßenbäumen hat die NLStBV die Schulungsunterlagen „Alleenerhalt / Straßenbaumpflanzung und Pflege“ entwickelt. In Kooperation mit dem Institut für Baumpflege in Hamburg wurden die Inhalte im Rahmen einer zweitägigen Schulung bestehend aus Theorie und praktischen Übungen eingeführt.

Flächendeckende Einführung aktualisierter Regelwerke

Die NLStBV hat zudem aktualisierte Regelwerke, wie die Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023), in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass Baumschutz und Baumaßnahmen einschließlich Radwegebau landesweit nach einheitlichen Standards umgesetzt werden.

Nachtfahrverbot für Mähroboter

203/26

Die geforderte Schaffung eines landesweit einheitlichen Nachtfahrverbots für alle Mähroboter ist insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht empfehlenswert.

Motorisierte Gartengeräte, wie Rasenmähroboter, können eine Gefahr für Klein- und Kleinstlebewesen darstellen, insbesondere für Igel. Es ist wissenschaftlich belegt, dass zu den Abendstunden und nachts eine besondere Vulnerabilität gegeben ist. Eine bundesweite Regelung zum Schutz der Tiere ist erforderlich, weil die Verletzung bzw. Tötung von Igel und anderen Kleintieren durch autonome Geräte systemimmanent und flächendeckend auftritt. Daher hat Niedersachsen den Bund aufgefordert, hier bundeseinheitlich tätig zu werden. Ungeachtet dessen können die zuständigen Kommunen auch jetzt schon tätig werden. Gestützt etwa auf die Ermächtigungsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern.

Viele Kommunen in mehreren Bundesländern haben entsprechende Regelungen geschaffen, wie etwa Köln und Leipzig oder die Landkreise Göttingen, Hildesheim, Norderheim und Lüchow-Dannenberg in Form einer Allgemeinverfügung. Eine landesweit gültige gesetzliche Regelung durch die Landesregierung ist aus verfassungsrechtlichen

Gründen derzeit nicht möglich. Der Bund hat hier die Gesetzgebungskompetenz und die Landesregierung wird sich für Regelungen zum Schutz von Wildtieren vor dem Einsatz von Mährobotern einsetzen.

Die Landesregierung erachtet ein entsprechendes bundesweites Verbot auch aus Tierschutzsicht als notwendig und zielführend. Für Mähroboter gilt derzeit noch die alte Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Allerdings ist die neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 bereits in Kraft getreten. Bis Anfang 2027 dürfen Hersteller Mähroboter noch nach der alten Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) in Verkehr bringen. Anschließend gilt die neue Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Ein Signal aus dem Bundesrat kann den Druck erhöhen, den Schutz von Wildtieren, und somit den Biodiversitätsschutz, als zwingendes Prüfkriterium mit aufzunehmen. Dementsprechend könnten nicht nur Igel, sondern auch viele dämmerungs- und nachtaktive Tiere wie Insekten, Amphibien, Reptilien und viele weitere Kleinsäugerarten, von den Bemühungen profitieren.

Der Schutz heimischer Arten und der Erhalt der Biodiversität sind zentrale Ziele der niedersächsischen Umweltpolitik. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten und sich weiterhin auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für praktikable und wirksame Lösungen einsetzen.

Gefährdete Naturhöhlen in Niedersachsen

204/26

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. weist zu Recht auf die besondere Bedeutung der in Niedersachsen vorkommenden Naturhöhlen hin. Die Landesregierung nimmt den Schutz dieser wertvollen und ökologisch sensiblen Strukturen sehr ernst.

Nach Vorliegen eines entsprechenden Antrags für eine Verfüllung des Steinbruchs bei Marienhagen im Landkreis Hildesheim bei der Gewerbeaufsichtsverwaltung werden sämtliche naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange im Verfahren umfassend berücksichtigt und abgewogen werden. Sofern Naturhöhlen nach geltendem Naturschutzrecht geschützt sind – etwa als Lebensraumtyp 8310 „Natürliche Höhlen“ im Sinne der FFH-Richtlinie oder als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGB-NatSchG – gilt dieser Schutz selbstverständlich fort. Die zuständigen Naturschutzbehörden stellen sicher, dass entsprechende naturschutzfachliche Anforderungen in die behördlichen Prüfungen, Bewertungen und Auflagen nachhaltig einfließen.

Aktuell lässt die Landesregierung ein interdisziplinäres Gutachten zur Gesamtlage des Rohstoffs Gips in Niedersachsen, vor allem in der Karstregion in Südniedersachsen, als eine zentrale fachliche Grundlage zum weiteren Umgang mit etwaigen Gipsabbauvorhaben erstellen. Das Gutachten behandelt u.a. alle relevanten naturschutzfach-

lichen Aspekte der Karstlandschaft – hierzu zählen insbesondere auch Naturhöhlen als Lebensraumtypen gemäß europäischer und nationaler Naturschutzgesetzgebung sowie deren naturschutzfachliche Bedeutung für die Region und überregional und die Unwiederbringlichkeit der Ökotope.

Die Landesregierung unterstützt das Anliegen, das Bewusstsein für die Bedeutung und Gefährdungssituation natürlicher Höhlen zu stärken. Die fachlichen Erkenntnisse aus dem Gipsgutachten sowie aus den laufenden naturschutzfachlichen Bewertungen tragen dazu bei, den Schutz dieser einzigartigen Strukturen auch künftig sicherzustellen.

Windenergienutzung in Vorranggebieten Wald

205/26

Im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms war vorgesehen, dass die Träger der Regionalplanung in den sieben südniedersächsischen Planungsräumen (Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Schaumburg und Regionalverband Großraum Braunschweig) jeweils auf bis zu 1,1 Prozent ihrer Vorranggebiete Wald Windenergiegebiete festlegen können, wenn sie ihr jeweiliges regionales Teilflächenziel nach dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) erreicht haben.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund geäußerten Bedenken hinsichtlich dieser Regelung wurden auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten LROP-Entwurf vielfältig vorgetragen. Die Landesregierung plant, sie bei der Überarbeitung aufzugreifen und diese Passage zu streichen. Zugleich kann eine derartige Änderung nur im Rahmen einer Gesamtabwägung erfolgen. Daher kann eine definitive Entscheidung erst im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes erfolgen.

Abschätzung der Folgen von Projekten für das Welt- naturerbe

206/26

Die Aufgabe einer Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Projekte in Bezug auf kumulative Wirkungen auf den Outstanding Universal Value (OUV) des Weltnaturerbes Wattenmeer ist in mehrerlei Hinsicht eine anspruchsvolle Aufgabe: Anders als bei einer Strategischen Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung sind Umweltwirkungen einer Vielzahl von Plänen, Programmen und Vorhaben auf den OUV zu bewerten. Für diese Aufgabe gibt es auch im internationalen Kontext keine Vorbilder oder Erfahrungen. Daher ist zunächst eine geeignete Methodik zu entwickeln und es ist sinnvoll und notwendig, die Herangehensweise im Rahmen der trilateralen Wattenmeer-Zusammenarbeit abzustimmen. Es war daher keinesfalls zu erwarten, dass die Aufgabe innerhalb eines Jahres bis zur nächsten Sitzung des Welterbekomitees er-

ledigt ist. Insofern war zu erwarten, dass das Welterbekomitee in den jährlichen Sitzungen die Anforderungen der jährlichen Berichte zum Status des Welterbes aufrechterhält. Diese sind Teil eines üblichen Prozesses im Rahmen des reaktiven Monitorings entsprechend der Operational Guidelines der Welterbe-Konvention (§ 169-176).

Die trilaterale Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres hat sich der Aufgabe einer gemeinsamen strategischen Umweltprüfung zu kumulativen Wirkungen auf das Welterbe angenommen, ist bereits intensiv damit befasst und steht dazu im Austausch mit dem Welterbezentrum. Auch wurden notwendige personelle und finanzielle Mittel dafür bereitgestellt.

Mit dem bereits vorliegenden Entwurf des Scoping-Reports liegt bereits ein abgestimmter Vorschlag für den Untersuchungsrahmen vor. Dieser befindet sich derzeit im Reviewprozess, in den Experten aus allen drei Staaten eingebunden sind. Parallel dazu wurden vom Gemeinsamen Wattenmeersekretariat und den in die trilaterale Zusammenarbeit eingebundenen nationalen Stellen öffentliche Ausschreibungen für die Erstellung der nationalen Komponenten und der trilateralen SEA vorbereitet und durchgeführt. Sobald die Vergabeverfahren abgeschlossen sind, können die Untersuchungen beginnen. Ein Zeitplan für die Erstellung der SEA wurde bereits im letzten Jahr trilateral abgestimmt. Die Fertigstellung der gemeinsamen strategischen Umweltprüfung ist für 2027 vorgesehen. Solange die Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen sind, besteht allerdings naturgemäß eine Unsicherheit, ob die Durchführung der Arbeitsschritte im vorgesehenen Zeitrahmen erfolgen kann. Die Erstellung einer fundierten SEA hat nach Ansicht der Landesregierung Vorrang vor einer besonderen Schnelligkeit; die bekannten Schutzinstrumente wie z.B. der Natura-2000-Schutz, die weitestgehend über dem Welterbegebiet liegen, bewirken einen wesentlichen, schon heute wirksamen Schutz.

Keine Entwarnung für das UNESCO-Weltnaturerbe!

207/26

Zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung des angestrebten Ausbaus Erneuerbarer Energien ist ein beschleunigter Ausbau von Offshore-Windenergieanlagen erforderlich. Diesen Projekten ist daher auch rechtlich ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen worden. Die bestehenden Umweltprüfinstrumente wie FFH-Verträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind dennoch anzuwenden, allerdings sinkt faktisch die Bedeutung ablehnender Umweltfolgenbewertungen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen ist eine Kompensation, und für FFH-Schutzgüter sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen weiterhin erforderlich, die deren ökologischen Funktionen zu gewährleisten haben. Ebenfalls bleiben die Anforderungen des Nationalparkgesetzes bestehen, die Vorhaben erfordern eine entsprechende Befreiung.

Die EU-Richtlinie RED III zielt darauf ab, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Mit der Umsetzung im EnWG und WindSeeG werden Verfahrensschritte verkürzt, standardisiert und verfahrensrechtlich beschleunigt, z.B. im Artenschutz. Durch Regelungen zu den zu verwendenden Datengrundlagen wird die Erhebung von Umweltdaten und Prüfung der Vorhabenwirkungen formal weniger umfangreich ausfallen, allerdings bleiben eine materielle Umweltbewertung und Anforderungen an die Folgenbewältigung nach Eingriffsregelung und FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehen. Geringere Anforderungen an Umweltprüfungen bestehen für Beschleunigungsgebiete, die insbesondere für Offshore-Windparks auszuweisen sind, sowie für Infrastrukturgebiete, die u.a. auch für Offshore-Netzanbindungssysteme ausgewiesen werden können. Im niedersächsischen Küstenmeer liegen mit den Natura 2000-Gebieten und dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer großflächig Schutzgebiete vor, die einer Ausweisung von Infrastrukturgebieten grundsätzlich entgegenstehen. Solche Schutzgebiete sind zu meiden, es sei denn, es gibt keine verhältnismäßige Alternative. Im niedersächsischen Küstenmeer ist eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten derzeit nicht beabsichtigt. Die Landesregierung ist sich der Verantwortung zum Schutz des Wattenmeerökosystems und dauerhaften Erhalts des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer bewusst und nimmt diese wahr, in dem die naturschutzfachlichen Anforderungen auch unter den Rahmenbedingungen eines beschleunigten Offshore-Ausbaus angemessen berücksichtigt werden. Dabei werden auch kumulative Wirkungen, die durch die hohe Anzahl der Netzanbindungskabel nicht ausgeschlossen werden können, berücksichtigt. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu den neuen Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Baltrum und Langeoog mit Blick auf möglich kumulative Wirkungen durchgeführt. Tieferegehende Bewertungen und – im Falle erheblicher Beeinträchtigungen von FFH-Schutzgütern – Festlegungen von Kohärenzmaßnahmen, erfolgen in den anstehenden Planfeststellungsverfahren.

Schutz des Weltnaturerbegebietes 208/26

In den Nominierungsunterlagen (CWSS, 2008; 2013), die für die ursprüngliche Eintragung und die Erweiterung des Welterbes Wattenmeer im Jahr 2014 eingereicht wurden, wird erläutert, dass keine Pufferzone um das Welterbegebiet ausgewiesen wurde und auch nicht ausgewiesen werden wird. Diese Entscheidung ist durch die beträchtliche Größe des nominierten Gutes und den bereits bestehenden umfassenden Rechtsrahmen gerechtfertigt. Das Gebiet erstreckt sich vom Wattenmeer-Schutzgebiet der Niederlande über die Wattenmeer-Nationalparks von Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein bis hin zum dänischen Wattenmeer-Nationalpark. Obwohl keine formelle Pufferzone besteht, sind in allen drei Staaten nationale und EU-rechtliche Regelungen in Kraft, die einen erweiterten

Schutz des Welterbes vor Beeinträchtigungen von außen gewährleisten. Für den niedersächsischen Teil ist das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) in Kraft, das z.B. für lebensraumtypische Vogelarten auch ungehinderte Wander- und Wechselbeziehungen in der Umgebung einfordert (Anlage 5 Ziff. IV Nr. 2 zum NWattNPG) und mittelbar auch vor Beeinträchtigungen von außerhalb schützt. In Planungs- und Zulassungsverfahren für Vorhaben ist zu prüfen, ob deren Auswirkungen den Schutzzweck des Nationalparks beeinträchtigen können. Ebenso umfasst die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung Einwirkungen von außerhalb des Schutzgebiets, soweit diese mit möglichen erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sind (§ 34 BNatSchG). Dies bewirkt faktisch eine Art Umgebungs-schutz.

Die Einschätzung, dass das Risiko von Schiffshavarien eine Gefährdung des Wattenmeerökosystems und Welterbes darstellt, wird von der Landesregierung geteilt. Die Ausweisung besonders empfindlicher Meeresgebiete (Particularly Sensitive Sea Areas, PSSA) sowie die Festlegung ergänzender Schutzmaßnahmen („Associated Protective Measures (APM)“ sind von der International Maritime Organization (IMO) vorzunehmen. Das Land Niedersachsen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit mehrfach aufgefordert, entsprechende Vorschläge bei der IMO einzubringen. Auch die Ministererklärung von Wilhelmshaven (2023) fordert die Bewertung und Überprüfung der Maßnahmen für die Sicherheit des Schiffsverkehrs im PSSA Wattenmeer sowie, wenn sich aus der Überprüfung entsprechende Hinweise ergeben, die Erörterung weiterer möglicher Sicherheitsmaßnahmen einschließlich ergänzender Schutzmaßnahmen („Associated Protective Measures (APM)“).

Der Schutz sensibler, gefährdeter Bereiche innerhalb des Welterbegebiets wird im niedersächsischen Teil insbesondere durch das NWattNPG und das darin verfolgte Zonierungsmodell geregelt. Ziele des Managements des Nationalparks sind in entsprechenden Managementplänen näher beschrieben. Dies sieht auch die Minimierung der Auswirkungen bestehender Nutzungen vor; aktuell läuft der Niedersächsische Fischereidialog, in dem Vorschläge für fischereifreie Gebiete entwickelt werden, die als strenge Schutzgebiete im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie innerhalb der bestehenden Schutzgebietskulisse festgelegt werden sollen.

Rohstoffgewinnung unterhalb und in der Nähe des Weltnaturerbe 209/26

1. Allgemeines

Zunächst ist zu betonen, dass im Rahmen des GEMS-Projekts keine Rohstoffgewinnung im Schutzgebiet des Wattenmeers stattfindet. Tiefbohrungen im Wattenmeer sind nach § 6 Abs. 1 Nationalparkgesetz Niedersächsisches Wattenmeer verboten. Der Schutz des Watten-

meers als funktionierendes und leistungsfähiges Ökosystem ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Rohstoffgewinnung im Meer unterliegt einem strengen gesetzlichen Schutzregime, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern.

2. Entscheidung des OVG Lüneburg

Der Sofortvollzug wurde auf Antrag des Unternehmens erlassen und nicht vom LBEG frei entschieden. Das LBEG ist an Recht und Gesetz gebunden und muss nach diesem Maßstab Anträge prüfen und über die Anträge entscheiden. Im Rahmen des geltenden Rechts können Entscheidungen auch verantwortet werden.

Die Entscheidung zum Sofortvollzug wurde vom OVG Lüneburg als rechtmäßig erachtet. In der vorläufigen Entscheidung des OVG wurde das Thema Bodensenkung geprüft und vorläufig festgestellt, dass die Begutachtung im Planfeststellungsbeschluss ausreicht. Bodensenkungen sind im Bereich von maximal wenigen Zentimetern prognostiziert:

„Die prognostizierten vorhabenbedingten Meeresbodenabsenkungen erreichen das deutsche Festland bzw. die Ostfriesischen Inseln nicht“ (Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss).

Die Prognose ist auf 36 Jahre gerechnet. Die Bodensenkung muss ebenfalls kontinuierlich überwacht werden, die Überwachungspflicht wird mit Auflagen gesichert.

Eine Prüfung des Erdbebenrisikos ist ebenfalls erfolgt. Die Gasförderung kann Erdbeben auslösen, weil sich Spannungen im Erdreich abbauen. Das Erdbebenrisiko wurde daher modelliert: Nach den Ergebnissen der durchgeführten Modellierung würden durch ein vorhabenbedingtes Erdbeben sowohl auf der nächstgelegenen deutschen Insel Borkum als auch im OWP Riffgat gegebenenfalls maximale Schwinggeschwindigkeiten von 0,5 mm/s auftreten. Es werden keine Schäden an Häusern, Denkmälern oder baulichen Anlagen durch Erdbeben erwartet. Gleichzeitig wird das Erdbebenrisiko ständig überwacht.

3. Maßnahmen bei Umweltschäden

Das wichtigste Ziel der heimischen Erdgasgewinnung ist eine sichere Förderung des Rohstoffs. Umweltschäden sind in erster Linie durch Prävention zu verhindern. Um eine verlässliche Prävention zu betreiben, wird die Einrichtung überwacht und kontrolliert.

Hinzu kommen Auflagen für den unwahrscheinlichen Schadensfall: Im Fall eines Ölschadens sind effiziente Sofortmaßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationen von Wasser und Boden einzuleiten.

Die umweltbezogenen Haftungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen sind in der Offshore-Bergverordnung geregelt. So wird die Genehmigung nur erteilt, wenn der

Unternehmer bereits vorher glaubhaft macht, dass er über ausreichende finanzielle und technische Mittel verfügt, um alle Maßnahmen, die für wirksame Notfalleinsatzmaßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung auch bei schweren Unfällen und für anschließende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, unmittelbar aufnehmen und ohne Unterbrechung fortführen zu können. Die Schadenssanierung richtet sich nach dem Umweltschadensgesetz. Sollte der Schaden durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten verursacht worden sein, käme ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren in Betracht. Die Gewässerverunreinigung und Schutzgebietsgefährdung werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft. Der Strafrahmen kann sich auf 6 Monate bis 10 Jahre erweitern, wenn ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 StGB derart beeinträchtigt wird, dass die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann.

Schwermetallgehalte im Blut der Harzer Bevölkerung 210/26

Die zitierte umweltmedizinische Studie „BLENCA2“ wurde vom Klinikum der LMU München im Auftrag des Landkreises Goslar durchgeführt. Zwischen September 2023 und Juni 2024 wurden Blutproben von 310 Vorschulkindern des Einschulungsjahrgangs 2024/25 entnommen und auf ihren Bleigehalt untersucht. Der Abschlussbericht liegt inzwischen vor und wurde am 27. Mai 2025 veröffentlicht. Die vollständige Fassung sowie eine Kurzfassung stellt der Landkreis Goslar öffentlich zur Verfügung.

Die Studie wurde von einer Projektgruppe begleitet, an der das Landesgesundheitsamt, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, das Gesundheitsamt des Landkreises Goslar sowie die untere Bodenschutzbehörde beteiligt waren.

Unmittelbar vor der Veröffentlichung wurden die Ergebnisse einem eigens zusammengerufenen Fachbeirat mit Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Kommunen, Bürgervertretungen, Umweltverbänden und der lokalen Ärzteschaft vorgestellt (03.06.2025).

Mit Vorlage des Abschlussberichts und der Auswertung liegt nun eine belastbare Grundlage vor, um das Anliegen fachlich bewerten und weitere Entscheidungen ableiten zu können. Der zu diesem Zweck zusammengestellte Fachbeirat hat dazu bereits zweimal (05.06.2025 sowie 10.09.2025) getagt und sich auf Schwerpunkte für geeignete kommunale Maßnahmen wie bspw. die Überprüfung und ggf. Sanierung von Kinderspielflächen geeinigt.

Neben konkreten umweltbezogenen Maßnahmen (Bodenschutz) wurde am 05.06.2025 zudem die Möglichkeit eines gesundheits- wie umweltbezogenen Monitoring angesprochen: Abweichend von der Anregung des Heimatbundes, weitere epidemiologische Studien in benachbarten Regionen oder auch in der Nachbarschaft der

Bleihütte Nordenham zu veranlassen, bezieht sich die Empfehlung des NLGA allein auf den Harz mit seiner langen Bergbau- und Verhüttungshistorie samt den nach wie vor nachweisbaren Bodenbelastungen. Dies gilt für die übrigen im Schreiben des Heimatbundes genannten Landkreise nicht. Insbesondere ist keine Evidenz dafür gegeben, dass die beiden in der ROTEN MAPPE genannten Flüsse Oker und Innerste für die erhöhten Bleiblutwerte bei den untersuchten Kindern verantwortlich sind. („Das NLGA plädiert für eine Fortsetzung von Beobachtungsstudien zur Bleibelastung, auch um mögliche Maßnahmen zur Reduktion der Aufnahme „evaluieren“ zu können, d. h. die möglichen Effekte der Maßnahmen abzuschätzen. Da das Bleiproblem nicht nur den LK Goslar, sondern die gesamte Harzer Region betreffen dürfte, plädiert das NLGA für regional weitergefasste Erhebungen, die in Abständen einiger Jahre wiederholt werden sollten, ggf. zeitlich versetzt über die Landkreise.“)

Die Landesregierung verfolgt weiterhin aufmerksam die Entwicklung bei der Schwermetallproblematik im Harz und steht den Kommunen dabei weiterhin mit der Expertise ihrer Landesbehörden beratend zur Verfügung.

Gefahrenpotential an den Flotations-Absetzbecken auf dem Bollrich in Goslar

211/26

Die Absetzbecken am Bollrich stehen auf verkarstem Untergrund, in dem es bereits mehrfach zu Erdfällen kam. Bohrungen zeigen, dass der Damm undicht ist und Schlämme in Karsthohlräume gelangen können. Dadurch besteht ein Risiko für die Standsicherheit bis hin zu einer möglichen Teilfreisetzung der rund 7 Mio. t Schlämme.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gilt die Standsicherheit des Dammes wie auch der Flotationsschlämme nach dem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Gesellschaft für Erdbau und Umwelttechnik derzeit als gewährleistet. Im Sicherheitsbericht von 2024 werden zur Bewertung der Erdfallgefährdung verschiedene Bemessungserdfälle angesetzt – entweder mit großem Durchmesser und geringer Tiefe oder mit kleinem Durchmesser und größerer Tiefe. Die darauf basierende qualitative Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass lokale Einbrüche am oder unter dem Damm die Gesamtstandsicherheit des Bauwerks nicht beeinträchtigen. Das LBEG hält diese Einschätzung grundsätzlich für plausibel.

Da die Analyse bislang jedoch rein qualitativ erfolgte, hat die Behörde empfohlen, den Sicherheitsbericht um einen rechnerischen Nachweis der Gesamtstandsicherheit im Lastfall „Erdfall“ zu ergänzen. Zudem soll aufgrund des noch nicht abschließend geklärten rheologischen Verhaltens der Flotationsschlämme auch deren Standsicherheit bei einem hypothetischen Dammversagen rechnerisch untersucht werden –

gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Restscherwinkels. In diesem Zusammenhang soll der geotechnische Sachverständige auch bewerten, ob die verfüllten Schlämme bei dynamischen Belastungen ihre Festigkeit behalten.

Die geforderten rechnerischen Nachweise wurden vom LBEG nachträglich eingefordert und befinden sich noch in der Erstellung.

Forderung nach einem niedersächsischen Findlingskataster

212/26

Der Erhalt und Schutz von Geotopen – einschließlich Findlingen – ist zentral für die Vermittlung erdgeschichtlicher Zusammenhänge und wird von der Niedersächsischen Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Geotope dienen sowohl wissenschaftlichen Zwecken als auch der allgemeinen Öffentlichkeitsbildung. Der Schutz von Geotopen ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Die Pflege und Instandhaltung liegen häufig bei Naturschutzbehörden, ehrenamtlichen Initiativen oder Privatpersonen. In Niedersachsen ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für die wissenschaftliche Beurteilung und Dokumentation von Geotopen zuständig.

Hierzu berät das LBEG die zuständigen Behörden, Geoparks und lokalen Initiativen in wissenschaftlichen Fragen zum Geotopschutz und führt ein Geotop-Kataster. Diese Aufgaben werden im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen wahrgenommen.

Ein gesondertes Findlingskataster existiert derzeit nicht. Findlinge sind jedoch Teil des bestehenden Geotop-Katasters des LBEG, das über den NIBIS®-Kartenserver abrufbar ist (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2GRMX-Z1p>). Aktuell sind dort insgesamt 114 Findlinge mit einer Größe von mehr als zwei Metern aufgelistet. Eine rundneuere Darstellung des Geotop-Katasters befindet sich in der Testphase (Stand: März 2026); darin werden „Findlinge“ als eigene Kategorie ausgewiesen. Die Daten sind bereits heute GIS-fähig exportierbar.

In Niedersachsen sind mehrere bedeutende Großfindlinge dokumentiert, darunter der „Giebichenstein“ bei Stöckse als größter bekannter Findling Niedersachsens sowie weitere bedeutende Objekte wie der „Koloss von Hüven“ (Geotop-Nr. 3211/02), aber auch Findlinge im Landkreis Nienburg (Geotop-Nr.: 3321/04) und in der Region Hannover (Geotop-Nr.: 3628/09, 3624/08). Teilweise wurden diese Geotope bereits als Naturdenkmal ausgewiesen und sind damit besonders geschützt.

Ein eigenständiges Findlingskataster im Sinne einer neuen Struktur wird gegenwärtig nicht neu aufgebaut, da ein solches, wie dargestellt, im Rahmen des bestehenden Geotop-Katasters bereits vorliegt.

KULTURLANDSCHAFT

Gesamträumliches Schutzkonzept für die Südharzer Gipskarstlandschaft

251/26

1. Die Gipskarstlandschaft ist ein wichtiger Naturraum in Niedersachsen und erfüllt zentrale Funktionen für das ökologische System im Südharz. Wesentliche Teile der Karstlandschaft sind daher bereits jetzt Schutzgebiete. Ein räumliches Gesamtkonzept für den Schutz der Gipskarstlandschaft wird zurzeit geprüft.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm stellt die naturräumlichen Besonderheiten, die naturschutzfachliche Bedeutung sowie die besondere Eigenart der Gipskarstlandschaft Südharz und die dadurch gegebene hohe Schutzwürdigkeit dar. Grundlage für auch länderübergreifend angedachte Ziele eines Gebietsschutzes ist ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept, das mögliche Gebietsabgrenzungen und Zonierungsvorschläge umfasst. Das Landschaftsprogramm weist auf diesen bisher fehlenden Baustein hin.

2. Das nunmehr vorliegende Gesamtgutachten Gips bietet insgesamt eine gute und in weiten Teilen umfassende Analyse der Themenfelder Rohstoffverfügbarkeit, Recycling, Substitutionspotenziale sowie der naturschutzfachlichen, sozioökonomischen und touristischen Belange. Die Darstellung der einzelnen Aspekte ist breit angelegt und berücksichtigt zahlreiche Datenquellen und Betrachtungsdimensionen, sodass eine solide Informationsgrundlage geschaffen wurde. Im naturschutzfachlichen Teil werden naturschutzfachliche und -rechtliche Grundlagen zusammengeführt, die auch für ein Schutzgebietskonzept relevant sind. Inwieweit dazu noch weitere Bausteine sowie ergänzende Daten bzw. Erhebungen notwendig sind, ist noch Gegenstand der Auswertung.

Derzeit werden die organisatorischen und kommunikativen Schritte zur Veröffentlichung vorbereitet. Die aktuelle Planung sieht vor, dass das Gutachten zunächst den betroffenen Fachverbänden vorgestellt wird. Diese Präsentation ist für Ende April 2026 vorgesehen. Im Anschluss daran ist die Veröffentlichung des Gutachtens geplant.

3. Zu den Möglichkeiten, Gips-Produkte durch nachwachsende Rohstoffe aus Paludikultur zu ersetzen, ist darauf hinzuweisen, dass nach Kenntnis der Landesregierung derzeit Produkte aus Paludikulturen, die Gips-Produkte ersetzen, weder auf dem Markt angeboten noch entwickelt werden. Dagegen werden Bauplatten aus Stroh, die entsprechende Eigenschaften haben und grundsätzlich mit Gips-Produkten konkurrieren können, bereits angeboten.

Bisherige Alternativen für Gipsplatten:

- Lehmbauplatten
- Massivholzplatten/ Holzwerkstoffplatten
- Holzwolle-Leichtbauplatten

- Zellulosefaserplatten
- Korkfaserplatten
- Strohplatten

Der Grund für einen geringen Einsatz von Alternativstoffen liegt hauptsächlich darin, dass für diese Stoffe vielfach noch keine Verwendbarkeitsnachweise vorliegen oder diese im System baurechtlich noch nicht zugelassen sind. Hinzu kommen Umstände wie die Verfügbarkeit oder der Preis der Stoffe.

Paludikultur-Biomasse, wie Schilf oder Rohrkolben, könnte von den Eigenschaften her grundsätzlich als Ersatz für Gips-Produkte in Frage kommen, wobei aber eine entsprechende Erprobung zunächst noch erfolgen müsste. Gips hat gute Brandschutzeigenschaften, Formstabilität und Verarbeitungseigenschaften. Ebenfalls wird Gips nicht nur zur Herstellung von Bauelementen im Innenbereich verwendet, sondern auch zur Herstellung von Putz und Beton benötigt.

Derzeit ist die Landesregierung mit der Sachverhaltsaufklärung befasst. Es ist nicht abschließend abschätzbar, wie groß die Gipsversorgungslücke wird. Daher war ein Teil des Gutachterauftrags die Prüfung von Ersatzstoffen für Gips.

Ein Forschungsbedürfnis diesbezüglich besteht allerdings, da Gipsrohstoffe begrenzt sind und Gipsgewinnung ein Eingriff in den Naturhaushalt ist. Dabei handelt es sich um eine Herausforderung für alle Bundesländer. Im Hinblick auf eine mögliche Förderung der Forschung zu Ersatzprodukten für Gips aus nachwachsenden Rohstoffen, ist auf die seitens des Bundes bereits angebotenen Fördermöglichkeiten hinzuweisen, wie zum Beispiel das „Förderprogramm Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen“, das von der Fachagentur nachwachsende Rohstoffe verwaltet wird. Nach diesem Programm ist unter anderem auch Paludikultur förderfähig.

Für die Etablierung einer zusätzlichen, über die Möglichkeiten des Bundes hinausgehenden, Förderung einer diesbezüglichen Forschung seitens des Landes ist zurzeit kein besonderer Bedarf zu erkennen.

Großflächige Fotovoltaik-Anlagen in der Kulturlandschaft

252/26

Die Absicht der Gemeinde Dunum eine großflächige Photovoltaikanlage zu errichten, entspricht dem Landesinteresse die Erneuerbaren Energien auszubauen, auch ist der Wunsch nach einer allgemeinen Richtlinie für großflächige Photovoltaikanlagen grundsätzlich nachvollziehbar. Der Landesregierung ist es wichtig, dass der zum Erreichen der Klimaziele nötige Ausbau der Photovoltaik geordnet

und auf geeigneten Flächen unter Beachtung des rechtlichen Rahmens erfolgt.

Es existieren zugleich schon heute verschiedene Hilfestellungen, die die Anforderungen des BauGB, des EEG und des NKlimaG berücksichtigen. Die Dokumente bauen nicht aufeinander auf und sind eigenständig zu betrachten. Die Inhalte ergänzen und wiederholen sich daher zum Teil.

Die Forderung nach einem allgemeinen Leitfaden kann damit zumindest indirekt als erfüllt angesehen werden.

Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) stellt eine Internetseite mit Hinweisen und Verlinkungen zur Planung von Freiflächen-PV zur Verfügung.

<https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-freiflaechen.php>

Die Internetseite enthält unter anderem eine Verlinkung auf den „Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA)“, der den Planungsprozess erläutert.

<https://www.lee-nds-hb.de/wp-content/uploads/2022/08/LEE-Leitfaden-Solar.pdf>

Im Kapitell „VI:“ Unterkapitel „3. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Leitfadens wird auf die Möglichkeit verwiesen durch die Aufstellung von Bauleitplänen Gestaltungsvorgaben für die FFPVA vorzugeben, bspw. Modulabstand, Begrünung der Fläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten oder Düngung zu untersagen. Im Weiteren wird auch auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen und auf Anforderungen, die für die Einbindung der FFPVA in die Landschaft gestellt werden können. Als Beispiele sind hier unter anderem die Pflanzung von Gehölzen bzw. einer Hecke sowie naturnahe Strukturelemente wie blütenreiche Säume im Randbereich der FFPVA genannt.

Eine weitere Hilfestellung auf der Internetseite der KEAN ist die Präsentation des Unternehmens Bosch und Partner, in der Stichpunkte für die Planung einer umweltverträglichen FFPVA enthalten sind.

https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/downloads/Veranstaltungsdokumente/5.Forum-Solarenergie/Block_4_vortrag_Guennewig_Freiflaechen.pdf?m=1654002953

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat eine Arbeitshilfe des NLT und NStG zur Planung von Freiflächen-Photovoltaik in Niedersachsen auf seiner Homepage veröffentlicht. Die Arbeitshilfe soll die Bewertung von potenziellen Standorten für FFPVA erleichtern, zur Planungsbeschleunigung beitragen und die Planungssicherheit erhöhen.

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/arbeitshilfen/arbeitshilfe-zur-planung-von-freiflaechen-photovoltaikanlagen-in-niedersachsen-216732.html

Das NLWKN hat ein Dokument mit dem Titel „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ veröffentlicht. Es liefert eine Hilfestellung zu einem naturverträglichen Ausbau von FFPV.

<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/201913>

Der Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V. hat ein Dokument erarbeitet, indem die verschiedenen Standortkonzepte für Photovoltaikanlagen und die rechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden. Des Weiteren sind Arbeitshilfen für die Planung von Photovoltaikanlagen enthalten.

<https://www.kommunalverbund.de/themen/weitere-themen/regionales-energiekonzept-photovoltaik/>

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen in einem erheblichen Umfang dazu beitragen, die Energiesicherheit zu erhöhen bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien zu bewirken. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (sog. Agri-Photovoltaikanlagen) eine Regelung geschaffen, die kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau von Solarenergie verfügbar machen soll. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Privilegierungstatbestand gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Vorhaben, die unter diese Regelung fallen, sind damit bevorzugt bauplanungsrechtlich zulässig.

Dennoch dürfen auch diesen Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht entgegenstehen. Der Erhalt von Kulturlandschaften kann unter Umständen im Rahmen der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) Berücksichtigung finden. Es ist im jeweiligen Fall eine nachvollziehende Abwägungsentscheidung zu treffen, das heißt, es ist eine Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und einem tangierten öffentlichen Belang erforderlich. Dabei misst der Gesetzgeber den privilegierten Vorhaben ein grundsätzlich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von einem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen bei. Durch die generelle Verweisung dieser Vorhaben in den Außenbereich hat der Gesetzgeber selbst eine planerische Entscheidung zugunsten derartiger Vorhaben getroffen und damit auch Fälle negativer Berührung mit öffentlichen Belangen im Einzelfall in Kauf genommen. In Bezug auf das Schutzgut des Belanges des Landschaftsbildes ist zudem maßgeblich, dass es sich um ein herausragend schutzwürdiges Landschaftsbild handeln und die aus dem Vorhaben resultierende Beeinträchtigung besonders gravierend sein muss.

Weiterhin ist das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG bei dieser Abwägungsentscheidung relevant. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 S. 2 EEG bestimmt ferner, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sich öffentliche Belange – wie etwa die Beeinträchtigung eines herausragend schutzwürdigen Landschaftsbildes – bei der Abwägungsentscheidung gegenüber dem Zweck des Vorhabens durchsetzen können. Mit § 2 EEG will der Gesetzgeber jedoch zum Ausdruck bringen, dass erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Bundesrepublik im Energie- und Klimabereich leisten. Daher sollen die Behörden das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern im Sinne eines „relativen Gewichtungsvorrangs“ berücksichtigen. Das hat zur Konsequenz, dass das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien nur in fachlich zu begründenden Ausnahmefällen überwunden werden kann (BT-Drs. 20/1630).

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB schränkt die Zulässigkeit von Agri-Photovoltaikanlagen darüber hinaus auch tatbestand-

lich ein. Durch den Verweis auf § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a, b oder c EEG sind nur Ackerflächen, sonstige Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung und Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland von der Regelung umfasst, sofern es nicht um Moorböden geht und die Flächen nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiete oder Nationalpark festgesetzt sind.

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 c) EEG darf sich die Grünland-Fläche zudem nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden und keinen Lebensraumtyp darstellen, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist. Der Gesetzgeber hat hier bereits weitergehende Anforderungen an die Flächenbeschaffenheit für Photovoltaikanlagen festgelegt.

Sofern die betreffende Freiflächenphotovoltaikanlage nicht unter einen der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Privilegierungstatbestände fällt und auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zugelassen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die Standortgemeinde die Freiflächenphotovoltaikanlage im Wege der Bauleitplanung umsetzt. Auch dabei ist im Rahmen der planerischen Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 7 BauGB etwa die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu würdigen, wobei wieder § 2 EEG zu beachten wäre.

DENKMALPFLEGE

Gärten sind kein Wald

301/26

Wie 2024 und 2025 in der WEISSEN MAPPE dargelegt (308/24 und 306/25), würde es seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (NLD) begrüßt, wenn Parks und Gärten als Kulturdenkmale im Niedersächsischen Wald- und Landschaftsordnungsgesetz (NWaldLG) in der Form Berücksichtigung fänden, dass die Erhaltung ihres Denkmalwertes berücksichtigt und stärker als öffentlicher Belang gewichtet würde.

Beim Aufeinandertreffen mehrerer öffentlicher Interessen müssen diese durch eine Abwägung in Ausgleich gebracht werden. Sowohl dem Waldschutz als auch der Gartendenkmalpflege ist am Erhalt eines auf uns gekommenen Erbes gelegen. Naturerbe und Kulturerbe hängen im Fall von historischen Gärten eng zusammen. Um die jeweilige Expertise ideal einzubringen, sind ein regelmäßiger Austausch und gegenseitiges Verständnis unabdingbar.

Die Vielzahl der vom NHB jeweils nur mit einem Stichwort benannten Fälle kann hier nicht abgehandelt werden. Beispielhaft sei folgender Fall näher beschrieben, der sowohl die Herausforderung als auch mögliche Lösungsansätze zeigt:

Zum Eversten Holz in Oldenburg fanden und findet der angesprochene Austausch in Form von Treffen der Beteiligten statt: Das NLD hat in einem dieser Termine die Prinzipien der (Garten-)Denkmalpflege in der Theorie und später auch vor Ort vermittelt. Dadurch konnten Lösungen erzielt werden, die vorherige Konflikte aufgelöst haben.

Beide Schutzgüter – Naturschutz und Denkmalschutz – sind gesetzlich verankert. Die Denkmalfachbehörde NLD erlebt die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des Belangs des Naturschutzes in den meisten Fällen als von gegenseitigem Interesse und grundsätzlicher Kompromissbereitschaft getragen.

Cäcilienbrücke in Oldenburg ein Nachruf

302/26

Die ehem. Cäcilienbrücke in Oldenburg war ein Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 2 NDSchG. Das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung begründete sich in ihrer technikgeschichtlichen, städtebaulichen, baukünstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung.

Die Brücke wurde in den Jahren 1926/27 nach einem Entwurf des Oldenburger Ministerialrates Adolf Rauchheld

(1868-1932) anstelle einer Holzklappenbrücke errichtet, als der Küstenkanal im Zeitraum von 1922 bis 1935 zu einer rund 70 Kilometer langen Binnenschiffahrtsstraße zwischen Oldenburg und Dörpen an der Ems ausgebaut wurde. Die neue Brücke wurde als Hubbrücke ausgeführt. Mit ihrer Konzeption und Antriebstechnik mit ca. 42 m Spannweite und einer Hubhöhe von 3,5 Metern galt sie zur Bauzeit als die größte Hubbrücke Europas. Als Besonderheit kam hinzu, dass Fußgänger und Radfahrer bei angehobener Fahrbahn der Brücke den Kanal queren konnten, indem sie über die Treppenaufgänge innerhalb der verlinkerten Türme hinauf zur angehobenen Fahrbahn gelangten.

Rauchheld gelang es, der Brücke über die technische Funktion hinaus als Architektur Bedeutung zu geben und diese als architektonische Gesamtanlage im Stadtbild zu sehen. An beiden Ufern des Kanals flankierten jeweils zwei quaderförmige Brückentürme die Fahrbahn. Sie nahmen so die spätmittelalterliche Situation der alten Einfahrtsstraße von Bremen über Osternburg ins Zentrum der Stadt unter Beachtung der Blickachse auf das Schloss auf. Nach Süden schlossen die Türme die spätklassizistische Raumkonzeption des „Äußeren Dammes“ aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts gekonnt ab. Dieser Straßenraum ist mit den anliegenden Bauten als Gruppe baulicher Anlagen Kulturdenkmal i.S. von § 3 Abs. 3 NDSchG. Die Brückentürme waren in ihrer architektonischen Ausformung beispielhaft für den norddeutschen Klinkerexpressionismus der 1920er-Jahre.

Grundsätzlich unterliegt die WSV des Bundes gem. § 48 Satz 2 WaStrG keinem Genehmigungsvorbehalt, ist jedoch gem. § 7 Abs. 4 WaStrG an das materielle Denkmalrecht gebunden und damit an die §§ 6ff. NDSchG. Gemäß § 20 NDSchG ist bei Maßnahmen im Bereich einer Bundeswasserstraße die oberste Denkmalschutzbehörde, hier das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zuständig. In die Planung der Maßnahme waren das MWK und das NLD eingebunden. Im Ergebnis erfolgte der Abbruch des Baudenkmals aufgrund des Überwiegens anderer öffentlicher Interessen über das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals, die den Eingriff zwingend verlangten.

Jagdschloss Göhrde ein andauernder Verfall

303/26

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur begleitet den denkmalrechtlichen Umgang mit dem Jagdschloss Göhrde fachaufsichtlich. Ebenso wie das NLD teilt es die Sorge um die Zukunft dieses wichtigen Kulturdenkmals.

In jüngster Vergangenheit wurde die Liegenschaft durch die untere Denkmalschutzbehörde begangen, wobei keine gravierenden offensichtlichen Schäden zu erkennen waren, welche die Konstruktion und Standfestigkeit der Gebäude akut gefährden könnten.

Das MWK hat im Zuge der fachaufsichtlichen Begleitung eine Nachinventarisierung durch das NLD angeregt, um den

Zustand des Kulturdenkmals zu erfassen und zu überprüfen, ob ggf. Anordnungen der unteren Denkmalschutzbehörde gem. § 23 NDSchG zu treffen sind. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird die fachaufsichtliche Begleitung fortsetzen.

Abriss der ehemaligen Zigarren- und Tabakfabrik Zellerfeld droht

304/26

Der Landkreis Goslar hat eine Abbruchgenehmigung für das betreffende Kulturdenkmal mit Bescheid vom 24.08.2024 zurückgenommen, da die Tatbestandsvoraussetzungen für die Denkmalzerstörung nicht vorlagen. Gegen diesen Rücknahmebescheid wurde Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben. Nach Auffassung des MWK ist die Klage unbegründet.

Sollten die Tatbestandsvoraussetzungen inzwischen nachgewiesen werden können, müsste ein erneuter Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung der Zerstörung des Denkmals gestellt werden.

Weder dem Ergebnis des laufenden Verwaltungsrechtsstreits noch eines etwaigen erneuten Genehmigungsantrags kann hier vorgegriffen werden.

Grundsätzlich würde die Landesregierung es begrüßen, wenn eine geeignete Nutzung für das Kulturdenkmal gefunden und so seine dauerhafte Erhaltung gesichert werden könnte. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege steht für eine fachliche Beratung der Beteiligten in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Oberharzer Bergwerksmuseum in Not

305/26

Die Landesregierung teilt die Auffassung des NHB, dass es sich beim Oberharzer Bergwerksmuseum (OBM) in Clausthal-Zellerfeld um eine wichtige Kulturgutbewahrende Einrichtung handelt. Anders als das Erzbergwerk Rammelsberg oder das Kloster Walkenried sind das Museumsgebäude und sein Sammlungsbestand jedoch nicht selbst Bestandteil der Welterbestätte.

Der Oberharzer Museums- und Geschichtsverein e.V. (OGMV) hat das OBM in Clausthal-Zellerfeld am 10. Januar 2026 in Gegenwart von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner feierlich wiedereröffnet. Zu diesem Zweck hat eine vom OGMV errichtete gGmbH die Immobilie von der Stadt Clausthal-Zellerfeld gepachtet.

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Initiative des OGMV, durch die der Weiterbetrieb des Museums möglich geworden ist. Sie dankt den Verantwortlichen mit Nachdruck für ihren Einsatz, ohne den dieses Ergebnis nicht hätte erzielt werden können. Die Landesregierung wird alle Beteiligten weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei

beraten und unterstützen, den Bestand des OBM zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Appell „Kirchen für das Gemeinwohl öffnen und erhalten“

306/26

Der am 3. April 2025 beschlossene Appell betont die hohe kulturelle, historische und identitätsstiftende Bedeutung von Kirchengebäuden für die Gesellschaft. Angesichts sinkender Mitgliederzahlen und finanzieller Belastungen der Kirchen warnt er davor, dass ein erheblicher Teil der Sakralbauten seine ursprüngliche Nutzung verlieren und damit gefährdet sein könnte. Die Kommission fordert deshalb eine landesweite, multiperspektivische Beratung unter Einbeziehung von Kirchen, Denkmalpflege, Kommunen und Zivilgesellschaft. Zudem sollen Förderprogramme und Fonds eingerichtet oder angepasst werden, um Transformationsprozesse und neue gemeinwohlorientierte Nutzungen zu unterstützen. Ziel ist es, Kirchen als Orte der Öffentlichkeit und kulturellen Identifikation zu erhalten und sie als „Vierte Orte“ zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

In den Vereinbarungen des Landes mit den Evangelischen Landeskirchen und dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen haben sich die kirchlichen Vertragspartner zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege bekannt und verpflichtet. Darüber hinaus bestehen kirchliche Selbstverpflichtungen zum Erhalt der Sakralgebäude.

Im Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19.03.1955 – Loccumer Vertrag heißt es unter Artikel 20:

„Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstiger Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.“

In den Anlagen zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen vom 01.07.1965 heißt es unter § 13:

„Die Diözesen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwerter Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstiger Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen“

Die kirchlichen Selbstverpflichtungen und die Vereinbarungen der Staatskirchenverträge stellen für den Umgang mit historischen Sakralgebäuden eine wichtige Grundlage dar. Die kirchlichen Einrichtungen werden sich auch daran messen lassen müssen, inwiefern sie ihren selbst gesetzten Verpflichtungen nachkommen.

Im Folgenden nimmt die Landesregierung zu den Einzelspekten des „Appells“ wie folgt Stellung:

Kirchen gehören zum Kernbestand des baukulturellen Erbes. Sie fungieren als räumliche Ankerpunkte kollektiver Erinne-

rung, als identitätsstiftende Landmarken und als sichtbare Zeichen historischer Kontinuität in Stadt und Dorf. Ihre Architektur, Ausstattung und Lage im Ortsgefüge spiegeln gesellschaftliche Entwicklungen über Jahrhunderte wider. Häufig handelt es sich bei den Sakralgebäuden um Zeitkapseln, die Ausstattungsbestandteile enthalten, die in Qualität und Überlieferungszustand in profanen Gebäuden nur selten anzutreffen sind. Damit haben sie einen herausragenden dokumentarischen Wert als Zeitzeugnisse.

Selbst für Menschen ohne aktive Kirchenbindung besitzen Kirchengebäude eine hohe, Identität stiftende Bedeutung. Damit stellen sie ein wesentliches Element kultureller Infrastruktur dar. Denkmalpflegerisch liegt der Erhalt vieler historischer Kirchengebäude im öffentlichen Interesse – und dies unabhängig von der Intensität ihrer aktuellen liturgischen Nutzung.

Denkmalpflege ist als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe zu verstehen, die staatliche, kirchliche und zivilgesellschaftliche Verantwortung verbindet. Fördervereine, Stiftungen oder bürgerschaftliche Trägerschaften können dazu beitragen, denkmalgeschützte Kirchen dauerhaft zu sichern und nutzungsfähig zu halten. Voraussetzung hierfür ist eine fachlich begleitete Beteiligung, die denkmalpflegerische Standards wahrt und Nutzungskonzepte mit dem Erhalt der historischen Substanz in Einklang bringt. Zivilgesellschaftliches Engagement stärkt nicht nur die Akzeptanz von Erhaltungsmaßnahmen, sondern fördert auch das Verständnis für den Denkmalwert der Gebäude. Damit wird Denkmalschutz sozial verankert und langfristig tragfähig. Das Land bringt sich nicht nur mit Fördermitteln ein, sondern auch mittels der für diese Fragen zuständigen und beratenden Denkmalfachbehörde. Es muss aber auch festgehalten werden, dass die Erhaltungspflicht für kirchliche Kulturdenkmale bei den Eigentümerinnen liegt, die sich dazu durch die Staats-Kirchen-Verträge und Selbstverpflichtungen noch über die gesetzlichen Regelungen hinaus besonders verpflichtet haben.

Kirchen können als multifunktionale Orte im Sozialraum wirken – etwa für Kulturveranstaltungen, Bildungsangebote, soziale Beratung, Quartiersarbeit oder generationenübergreifende Begegnung. Dabei geht es nicht um eine beliebige Kommerzialisierung, sondern um gemeinwohlorientierte Ergänzungen, die die sakrale Würde respektieren. Gerade im ländlichen Raum, wo öffentliche Infrastruktur schwindet, können Kirchen „Vierte Orte“ werden: Orte der Begegnung jenseits von Zuhause, Arbeit und Konsum. Solche Nutzungserweiterungen stärken soziale Kohäsion und sichern zugleich die bauliche Substanz durch kontinuierliche Nutzung.

Aus denkmalpflegerischer Sicht steht nicht allein die Frage der Nutzung, sondern die dauerhafte Sicherung des baukulturellen Erbes im Zentrum. Kirchen sind unverzichtbare Träger historischer Identität und verdienen eine aktive, gesellschaftlich getragene Verantwortung. Der Denkmalschutz bietet dafür den fachlichen und gesetzlichen Rahmen.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Zur Lage der Archive

401/26

Die Landesregierung ist sich der großen Bedeutung der niedersächsischen Archivlandschaft und ihrer zahlreichen Kommunalarchive für die historische Überlieferung der Landes- und Ortsgeschichte und der damit verbundenen Bewahrung des kulturellen Erbes bewusst. Daher nimmt sie mit Sorge zur Kenntnis, dass die Aufgabenwahrnehmung der Sicherung des kommunalen Archivguts vor allem bei den finanziell weniger starken bzw. kleineren Kommunen nicht immer unter Beachtung archivfachlicher Standards erfolgt und sich die Situation dieser Archive offenbar in den letzten Jahren personell und finanziell verschlechtert hat. Demgegenüber nimmt sie aber auch die insgesamt schwierige finanzielle Lage der Kommunen wahr.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Das Niedersächsische Landesarchiv unterstützt die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen seiner Möglichkeiten unter Berücksichtigung seiner gesetzlichen Aufgaben und der dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen. Gerade die Bereitstellung der leistungsfähigen Archivsoftware „Arcinsys Niedersachsen und Bremen“ auch für alle anderen öffentlichen Archive in Niedersachsen ermöglicht es den Kommunalarchiven, alle mit der Archivierung zusammenhängenden Aufgaben fachgerecht und auf einem aktuellen technischen Stand wahrzunehmen. Schon jetzt stellen das Landesarchiv und über 90 weitere Archive über „Arcinsys Niedersachsen und Bremen“ zudem ihre Erschließungsinformationen und Digitalisate zu über 9 Millionen Archivalien zur niedersächsischen Geschichte vom 9. Jahrhundert bis in die Gegenwart für die Nutzung bereit.

Ebenso unterstützt das Landesarchiv die Kommunen, die kein eigenes Archiv unterhalten, dadurch, dass es im Wege von Depositatvereinbarungen deren Archivgut verwahrt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3, 3. Alternative NArchG), sowie durch die Schaffung von sogenannten Archivverbänden, indem es u.a. über Kooperationsvereinbarungen eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung unter dem Dach der jeweiligen regionalen Abteilung des Landesarchivs ermöglicht. Aufgrund der sowohl archivgesetzlichen als auch haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind die Möglichkeiten des Landesarchivs jedoch begrenzt. Voraussetzung aller Unterstützungsmaßnahmen ist daher immer eine angemessene finanzielle und/oder personelle Beteiligung der jeweiligen Kommune.

Die Landesregierung sieht auch, dass die Übernahme, Erhaltung und Bereitstellung von digitalen Daten die öffentlichen Archive heute vor neue fachliche Herausforderungen stellen. Denn digitale Archivierung ist nicht allein aus IT-

technischer Perspektive zu betrachten, sondern erfordert spezielle archivfachliche Kenntnisse. Das Landesarchiv bietet den öffentlichen Archiven in Niedersachsen die kooperative Nutzung der eigens für die digitale Archivierung entwickelten Archivsoftware DIMAG und des beim IT-Dienstleister des Landes IT.Niedersachsen betriebenen Digitalen Archivs an. Fest steht allerdings auch, dass das Landesarchiv aufgrund begrenzter personeller Ressourcen nicht in der Lage sein wird, alle Kommunalarchive bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer digitalen Archive institutionell fachlich zu begleiten.

2. Mit der Neufassung des Niedersächsischen Archivgesetzes soll ein zeitgemäßes Archivgesetz geschaffen werden, das den aktuellen Anforderungen des Datenschutzes, der zunehmenden Digitalisierung sowie der heutigen archivfachlichen Praxis hinreichend Rechnung trägt. Davon profitieren alle öffentlichen Archive in Niedersachsen. Durch eine neue, klarere Struktur mit eigenen Regelungen für das Archivgut des Landtags, kommunales Archivgut und Archivgut sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts werden nun Aufgaben und Pflichten dieser Stellen übersichtlicher als bislang dargestellt.

Schriftgutverwaltung und Sicherung des kommunalen Archivgutes sind allerdings Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und daher in Zuständigkeit und Verantwortung der Kommunen zu erfüllen. Wie sie diesen Aufgaben gerecht werden, entscheiden die kommunalen Körperschaften im Rahmen dieser kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Vorgaben des derzeitigen Niedersächsischen Archivgesetzes im Hinblick auf das „Wie“ der Archivgutsicherung bewusst auf das zwingend Notwendige. Etwaige Vollzugsdefizite bei den Kommunen lassen sich auch durch ein novelliertes Niedersächsisches Archivgesetz nicht beheben. Aus diesem Grund und auch, um dem kommunalen Gestaltungsspielraum im Bereich der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis hinreichend Genüge zu tun, wird ein novelliertes Archivgesetz nicht über die derzeitigen archivgesetzlichen Vorgaben für Kommunen hinausgehen.

Digitalisierung der niedersächsischen Flurnamensammlung

402/26

Die niedersächsische Flurnamensammlung ist Teil des niedersächsischen Wörterbuchs, das in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen erfasst wird.

Für die Zeit nach Abschluss des Wörterbuchs im Jahr 2029 liegen derzeit keine Fortführungspläne für die Arbeitsstelle an der Universität Göttingen vor.

Der wissenschaftliche Beirat hat sich im vergangenen Jahr mehrfach mit der Zukunft des Projekts befasst. Derzeit wird insbesondere geprüft, inwieweit das Wörterbuch in das Digitale Wörterbuchnetz (Kompetenzzentrum – Trier Center for Digital Humanities) integriert werden kann, und welcher dauerhafte Aufbewahrungsort für die analogen Teilbestände (u.a. auch Karten sowie das Flurnamenarchiv) in Frage kommt, um diese Quellen für zukünftige Forschung zu sichern und zugänglich zu halten.

Hier bietet sich möglicherweise das Marburger Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas an; beide Optionen liegen außerhalb Niedersachsens. Da innerhalb des Landes bislang weder Finanzierungsoptionen noch erkennbares Finanzierungsinteresse bestehen.

Derzeit bestehen weder konkrete Planungen noch finanzielle Möglichkeiten, das Flurnamenarchiv als gesonderten Bestand in Niedersachsen zu digitalisieren.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Landesweite Niederdeutschmittel verstetigen 501/26

Die Landesregierung erkennt die Leistungen der Landschaften und Landschaftsverbände für die Pflege und Förderung des Niederdeutschen in Niedersachsen ausdrücklich an. Das Zusammenwirken mit Schulen, Hochschulen, Behörden und Vereinen ist vorbildlich. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass ohne dieses Engagement ein wesentliches Element der Niederdeutschförderung in Niedersachsen fehlen würde. Vor diesem Hintergrund strebt sie weiterhin an, die Plattdeutschmittel – abhängig von der bestehenden Haushaltslage und den abschließend zu setzenden Prioritäten angesichts beschränkter Hausmittel – zu verstetigen. Ob dies gelingt, wird sich im Verlauf der Haushaltverhandlungen zeigen. Die letzte Entscheidung liegt beim Niedersächsischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Ausbau von TV- und Rundfunkangeboten in Niederdeutscher Sprache 502/26

Gem. § 5 Abs. 2 des NDR-Staatsvertrages (NDR-StV) sind in den Angeboten des NDR regelmäßig und angemessen Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihrer Kultur sowie ihre Regional- und Minderheitensprachen zu berücksichtigen. Die Länder haben jedoch die verfassungsrechtlich geschützte Programmfreiheit der Rundfunkanstalten zu beachten, die die Programmgestaltung gegenüber unzulässigem staatlichem Einfluss schützt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann und muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen seiner Programmautonomie grundsätzlich eigenverantwortlich und autonom darüber entscheiden, was zur effektiven Erfüllung seines verfassungsrechtlichen Auftrags erforderlich und geboten ist (BVerfGE 119, 181 (218 f.)).

Auf der Internetseite des NDR ist ein Überblick über aktuelle Sendungen in Radio und Fernsehen zu finden https://www.ndr.de/kultur/norddeutsche_sprache/plattdeutsch/Plattdeutsch-in-Radio-und-Fernsehen.platt710.html. U.a. wird dort auch auf einen plattdeutschen Podcast aus der ARD Audiothek hingewiesen.

Der NDR hat zwar angekündigt NDR Schlager zum 1.1.2027 einzustellen, wird jedoch bis dahin Alternativangebote für die Hörerinnen und Hörer des bisherigen Programmangebots NDR Schlager prüfen. Die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten haben die Einstellung von insgesamt 16 ARD-Radiosendern beschlossen. Grundlage hierfür ist die umfangreiche Rundfunkreform im Rahmen des 7. Medienänderungsstaatsvertrags. Ziel dieser Reform ist es, durch eine Reduktion der Kosten sowie eine Neuausrichtung des Angebotsportfolios die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhalten und weiter auszubauen. Diese Einstellungen bewegen sich innerhalb der staatsvertraglichen Rahmenbedingungen und auf Basis einer autonomen, sich innerhalb der Ausgestaltungskompetenz der Anstalten bewegenden programmlichen Entscheidung. Aufgrund der eingangs beschriebenen verfassungsrechtlichen Garantien ist diese Entscheidung nicht durch die Landesregierung, konkret die Staatskanzlei, beeinflussbar oder zu beanstanden.

Die Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates basiert auf § 18 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages (NDR-StV) und umfasst Vertreterinnen und Vertreter aus den staatsvertragsschließenden Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Der Rundfunkrat hat die Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu vertreten. Seine Mitglieder repräsentieren die wesentlichen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet, wobei die organisierten gesellschaftlichen Verbände oder vergleichbare Zusammenschlüsse eine überregionale und breitgefächerte Interessenvertretung der Bürger dieser Länder sicherstellen sollen. Dies dient insbesondere der Gewährleistung der Meinungsvielfalt im Rundfunk, die möglichst unabhängig von staatlichen Organen sein soll.

Für jedes NDR-Landesfunkhaus wird ein eigener Landesrundfunkrat gebildet, dem die Mitglieder des Rundfunkrates des jeweiligen Landes angehören (§ 24 Abs. 1 NDR-StV). Die Aufgaben der Landesrundfunkräte entsprechen denen des Gesamtgremiums, wobei sie insbesondere die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme kontrollieren. Trotz dieser Kompetenzen verbleibt die Gesamtverantwortung beim Rundfunkrat.

Gegenwärtig ist der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern staatsvertraglich berechtigt, ein Mitglied in den Rundfunkrat zu entsenden. Eine Entsendung eines weiteren Vertreters oder einer Vertreterin aus dem Bereich der Regionalsprachen in den Rundfunkrat würde eine Änderung des NDR-StV erfordern, die von allen vier Staatsvertragsländern beschlossen werden müsste. Mit Beschluss vom 17.04.2024 hat der niedersächsische Landtag die Entschließung „Den Norddeutschen Rundfunk zukunftsorientiert aufstellen“ gefasst (Drs. 19/1603). Darin wird die Landesregierung u.a. aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates zukunftsorientiert und zeitgemäß die Pluralität und Diversität der Gesellschaft darstellt. Im Zuge erforderlicher Anpassungen des NDR-StV an die Regelungen des Reform- Staatsvertrags, wird sich die niedersächsische Landesregierung im NDR-Länderkreis für eine

Überprüfung der Zusammensetzung des Rundfunkrates einsetzen und die Aufnahme einer niedersächsischen Entsendeorganisation aus dem Bereich Regionalsprachen prüfen.

Was den privaten Rundfunk angeht, regelt § 15 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG), dass die im Zulassungsgebiet eines niedersächsischen Rundfunkvollprogramms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen im Programm angemessen zur Geltung kommen sollen. Für landesweite Vollprogramme regelt § 15 Abs. 3 S. 2 NMedienG, dass im Rahmen der werktäglichen Ausinandersaltungen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen zur Geltung kommen sollen. Die Anforderungen an die privaten Rundfunkveranstalter sind im Vergleich zum NDR aufgrund der strukturellen Unterschiede bei der Finanzierung abgesenkt.

NOTIZEN

NOTIZEN

